

Stadtmagistrat Innsbruck  
Magistratsabteilung II  
Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung  
Maria-Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck

## Antrag

um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Beisetzung einer Aschurne  
außerhalb eines Friedhofes nach den Bestimmungen des  
Gemeindesanitätsdienstgesetzes

### **Antragsteller: (Betroffener oder Verfügungsberechtigter)**

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse (Hauptwohnsitz): .....

Stellung als Verfügungsberechtigter: .....

### **Betroffene Person (sofern nicht mit Antragsteller ident):**

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: .....

Verstorben am: .....

### **Beisetzungsort:**

Grundstück Nr.: .....

Katastralgemeinde: .....

Grundstücksadresse: .....

Grundstückseigentümer: .....

Begründung im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. a:

*(Eine gewichtige, allgemein nachvollziehbare persönliche Nahebeziehung des Verstorbenen zur Liegenschaft oder zu einer bereits verstorbenen und auf der Liegenschaft bestatteten Person ist erforderlich.)*

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Hinweis:**

Die erforderliche persönliche Nahebeziehung ist anzunehmen, wenn der Verstorbene der Eigentümer der Liegenschaft war, auf der die Bestattung erfolgen soll. Nicht ausreichend für das Bejahen einer persönlichen Nahebeziehung im Sinn dieser Bestimmung sind etwa Besuche des Verstorbenen auf der Liegenschaft, auch wenn diese eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen, oder das ehemals persönliche Empfinden des Verstorbenen, Schönheit in der Liegenschaft zu erblicken. *(Zitat aus den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 13/2018.)*

Sonstige Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung zur Beisetzung einer Aschurne außerhalb eines Friedhofes:

- *Es dürfen keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen und die Beerdigung nicht gegen Pietät und Würde sowie das geordnete Bestattungswesen verstoßen.*
- *Das Erscheinungsbild eines Friedhofs darf nicht entstehen, wobei die bereits genehmigte Anzahl der Beisetzungen, die Nähe zueinander und das Umfeld zu berücksichtigen sind.*
- *Die Bestattung hat in einer während der Mindestruhefrist von zehn Jahren biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit der Mindestdtiefe von 0,50 m zu erfolgen.*
- *Es dürfen keine naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen.*

Beilagen:

- **Lageplan** mit Kennzeichnung der Beisetzungsstätte
- **Zustimmungserklärung** des/der Grundeigentümer(s)  
*(sofern nicht mit Antragsteller ident)*
- **schriftliche Erklärung** des Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. die Glaubhaftmachung des mutmaßlichen Willens des Verstorbenen, außerhalb eines Friedhofes beerdigt zu werden

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Datenschutzrechtliche Information (Art 13 DSGVO) –**

### **Urnenbestattung**

#### **Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogener Daten**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke des gesetzlichen Vollzugs im Rahmen der Hoheitsverwaltung und im Sinne unserer Geschäftsordnung verwenden.

Bei Bedarf werden Abfragen im Zentrales Melderegister (ZMR) durchgeführt.

#### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

##### Bekanntgabe der Daten:

§§ 33 Abs. 2 bis 4 und 50a Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes (Antrag um Bewilligung)

##### Registrierung/Führung eines Verzeichnisses der Geschäftsfälle:

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)

#### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

- 1) allfällige Verfahrensparteien (Grundeigentümer)
- 2) Landesverwaltungsgericht Tirol im Beschwerdefall
- 3) Standesamt und Personenstandsangelegenheiten (Sterbebuch), MA II

#### **Löschung der personenbezogenen Daten**

Für Anträge bereits Verstorbener jedenfalls nicht, solange die 10 Jahre Mindestruhefrist für die Urne besteht. Bei Anträgen für Betroffene zu Lebzeiten unbegrenzt, da der Beginn der Ruhefrist nicht absehbar ist.

#### **Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung**

Die Antragstellung ist grundsätzlich freiwillig. Die Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht bei Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofes stellt jedoch eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 50 Abs. 1 lit. d) des Gemeindesaniättsdienstgesetzes dar.

## **Mehr Informationen**

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Richtigstellung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art 21 DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, [dsb@dsb.at](mailto:dsb@dsb.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).